

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 50 (1953)

Heft: 1

Artikel: 50 Jahre "Armenpfleger"

Autor: Kiener, Max

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836831>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER ARMENPFLEGER

50. Jahrgang

Nummer 1

1. Januar 1953

50 Jahre „Armenpfleger“

Von Dr. MAX KIENER, Bern

Präsident der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Inhalt: Gründung und Zielsetzung — Die erste schweizerische Armenpflegerkonferenz — Das erste Notunterstützungskonkordat von 1914 — ZGB — Alters- und Hinterlassenenversicherung — Alkoholproblem — Psychologische Vertiefung der Fürsorge seit 1920 — Familie — Pflegekindersystem — Heime und Anstalten — Fürsorgerinnen — Pro Senectute, Pro Juventute, Pro Infirmis — Das Erreichte — Künftige Aufgaben.

Mit Datum des 1. Oktober 1903 erschien die erste Nummer des „Armenpfleger“ als Beiblatt zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung“ bei Orell Füssli, redigiert vom damaligen Pfarrer von Mönchaltorf A. Wild. In einem kurzen Vorwort wurde die Herausgabe dieser Zeitschrift begründet: einmal wurde der Mangel eines Blattes empfunden, das sich mit der immerhin recht wichtigen Armenpflege befaßt, so daß man gar nicht darüber orientiert werde, was auf diesem Gebiet in den verschiedenen Teilen der Schweiz geschehe. Dann wollte man den Leser darüber unterrichten, was das Ausland auf diesem Fachgebiet vorkehrte, man wollte das neue Organ auch benutzen, um sich gegenseitig zu belehren, und — dies war wohl der Hauptzweck — den Armenpflegern zu Stadt und Land in allen Teilen der Schweiz zu dienen. Versprochen werden Artikel über das Armenwesen in allen Kantonen. Das Ziel, das erstrebt werde, sei nicht die Zentralisation wohl aber die Vereinheitlichung „des zur Zeit ja so unheilvoll vielgestaltigen, schwere Übelstände und Notstände verursachenden schweizerischen Armenwesens. Kein anderes Interesse soll uns leiten, als das der Verbesserung der Armenpflege, als das an der sittlichen und ökonomischen Hebung der Armen“.

Daß es dem Redaktor mit dieser **Zielsetzung** ernst war, dies beweist in erster Linie die Art der Führung seiner Redaktion, wurde sicher aber auch von all denen zum voraus angenommen, die den Redaktor selber kannten. Wir haben ihn noch die letzten Jahre seiner reichen Tätigkeit im Dienst der Armenfürsorge am Werk gesehen und wir wissen, daß es ihm nur um die Sache ging, der zu dienen er sich entschlossen hatte und daß er keinen andern Zweck verfolgte. Jedenfalls war es ihm nicht darum zu tun selbst irgendwie hervorzutreten. So viel er für die Sache leistete, so bescheiden hat er sich selber immer möglichst im Hintergrund gehalten und ist nur dann hervorgetreten, wenn es nicht anders ging. Für uns heute aktiven Armenpfleger ist es sicher vor allem interessant zu wissen, was unsere Vorfahren seit 50 Jahren besonders beschäftigte, und wir vernehmen es in den Nummern des „Armenpflegers“. Mißstände wurden bekämpft, Orientierungen gegeben und auch Belehrungen erteilt. Der erste Artikel wehrt sich gegen das alt hergebrachte

Armenhaus, das als Insassen jede Altersstufe und jede Art Menschen kennt. Es wird verlangt, daß ins Armenhaus nicht gehören Korrektionelle und moralisch arg Verdorbene, Geisteskranke, deren Zustand irrenärztliche Behandlung erfordert, körperlich Kranke, die andauernde Pflege benötigen und Kinder unter 16 Jahren. Es wird eine unerwünschte Mischung von Leuten als Mißstand empfunden.

Dann wird den Lesern an Beispielen aus England und Deutschland bemerkenswerte Anregung geboten über die Betreuung der Armen durch die Behörden. Als sehr lästig wird die große Verschiedenartigkeit der Behandlung der Verarmten in den verschiedenen Teilen der Schweiz empfunden. Man hatte offenbar zu Beginn des Jahrhunderts wirklich große Mühe, um sich über die Art des Vorgehens und die Notwendigkeit des Eingreifens und vor allem über das Maß der Hilfe zu verständigen. Die immer stärkere Vermischung der Bevölkerung und das System der heimatlichen Armenpflege wurde als Widerspruch empfunden. 1907 verfaßte der Redaktor, Pfarrer Wild, einen Artikel, betitelt „Ein schweizerisches Armengesetz“, worin er zunächst ausführlich die sehr unterschiedliche gesetzliche Regelung des Armenwesens in den einzelnen Kantonen darstellte und diesen Verhältnissen gegenüber auf die starke Vermischung der Wohnbevölkerung hinwies. Er legte dann dar, wie der Bund auf verschiedene Art (Art. 45 BV, Bundesgesetz 1875, Vorschrift über Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizerbürgerinnen) bereits den Kantonen bestimmte Richtlinien gibt. Die damaligen Entwürfe zum ZGB und zum StGB würden noch bedeutend mehr Auswirkungen auf das Armenwesen der Kantone erlangen (und haben sie seither auch erlangt). Einfluß habe auch das Gesetz über Kranken- und Unfallversicherung. Es sei nicht einzusehen, wie der Bund auf die Dauer sich davon fernhalten könne, direkt über das Armenwesen zu legislieren. Was Pfarrer Wild damals über das Vorgehen und den Inhalt eines eidgenössischen Erlasses über das Armenwesen vorschwebte, faßte er in einem Abschnitt zusammen, den wir dem Leser im Wortlaut zur Kenntnis geben möchten:

„Der Weg wäre die Initiative für Erlaß eines neuen Artikels der Bundesverfassung, etwa lautend: Der Bund hat das Recht, eine allgemeine schweizerische Armengesetzgebung, ruhend auf der Territorialität, zu erlassen, oder die Motion eines Mitgliedes der Bundesversammlung in diesem Sinne an den Bundesrat. Von einem solchen schweizerischen Armengesetz — oder wie man dann modern, das ominöse Wort „arm“ vermeidend, schonend sagen will — müßte meines Erachtens verlangt werden, daß es detailliert sei, nicht nur aus einigen allgemeinen Sätzen bestehe und die Hauptsache kantonalen Ausführungsgesetzen überlasse, wodurch wir wieder die alte Musterkarte von Armengesetzen bekämen. Sodann müßte es den Grundsatz der Territorialität enthalten. Wo einer in der Schweiz verarmt, da muß er auch unterstützt werden. Die Freizügigkeit dürfte nicht eingeschränkt werden, der Armenschub sollte verboten und unter hohe Geldbuße gestellt werden. Den einmal versorgten und auch weiter versorgungsbedürftigen Erwachsenen und Kindern könnte allerdings das Wandern von einer Stadt zur andern nicht gestattet werden. Die Ausgaben dieses schweizerischen Armengesetzes würden bestritten aus den Zinsen der vom Staate säkularisierten Armenfonds und aus kantonalen Staatszuschüssen, herrührend von einer von den Kantonen zu beziehenden Armen- oder von der entsprechend erhöhten Staatssteuer. Den Rest hätte der Bund zu decken. (Gesamtausgaben pro 1890 Fr. 18 569 637.99.) Überdies hätte er zu übernehmen — und hätte schon längst übernehmen sol-

len ganz oder teilweise —, die Kosten der Ausländerunterstützung, die die Kantone besorgen; denn er ist es ja auch, der die ungünstigen Niederlassungsverträge mit dem Ausland abgeschlossen hat. Auch die Unterstützungslast für die außerhalb der Schweiz lebenden unterstützungsbedürftigen Schweizer dürfte ihm aufgebürdet werden. Die Besorgung des Armenwesens könnte füglich den einzelnen Kantonen beziehungsweise den Gemeinden oder einer Vielheit von Gemeinden, einem Bezirksarmenverband, überlassen werden; der Bund hätte sich nur die Oberaufsicht vorzubehalten. Die freiwillige Armenpflege hätte auch neben der gesetzlichen noch ein reiches Feld ihrer Betätigung, sie müßte aber im Konnex mit ihr bleiben.“

Dieses Bestreben, die Besorgung der Armenfürsorge den neuen Bedürfnissen anzupassen und auch die rechtlichen Grundlagen darnach hauszurichten, scheint ein wesentlicher Zug in der Gedankenrichtung der Armenpfleger gewesen zu sein. So sagt Dr. C. A. Schmid in seinem Eröffnungswort zur Armenpflegerkonferenz 1917, daß die beiden Hauptprogrammpunkte der Zukunftstätigkeit der Konferenz seien:

1. Die Herbeiführung und angemessene Einrichtung der territorialen Armenpflege auf bundesrechtlicher Grundlage, eine gesetzgebungs-technische Aktion vom Range des ZGB. Er glaubt auch als selbstverständlich annehmen zu müssen, daß der Bund sich selbst finanziell am Armenwesen beteiligen müsse.

Der

2. Punkt betrifft die Fremden- und Einbürgerungsfrage. Diese wäre zur Hauptsache gelöst, sagt das Protokoll.

Aus dem „Armenpfleger“ sehen wir, daß vor allem die Männer, die in vorderster Linie standen neben Pfarrer Wild und Dr. C. A. Schmid, Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege Zürich, Dr. Boßhardt, Sekretär der Direktion des Innern, Zürich, Dr. Nägeli, freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich, Inspektor Keller, Allgemeine Armenpflege Basel, um nur diese namentlich aufzuführen, es sich angelegen sein ließen ihre Ideen und Auffassungen zu verbreiten und ihren Kollegen zu Stadt und Land in der ganzen Schweiz Belehrungen zu vermitteln und sie und die Behörden für eine sachgemäße Behandlung anzuregen, die dem Einzelfalle und den Gegebenheiten seiner Umwelt angepaßt ist. Was heute noch unser Bestreben ist und immer neu wieder gefordert werden muß, die individuelle Behandlung der Schützlinge, ist keine neue Erfindung, auch wenn sie im Ausland neu entdeckt worden sein sollte. Vor 50 Jahren wird sie gefordert und es wird zugleich gesagt, daß es sich um nichts Neues, sondern um etwas Uraltes handle. Wir können wohl dieser Auffassung ohne Vorbehalt zustimmen und uns bemühen, die Methoden der Einzelbehandlung immer weiter auszubauen. Dazu müssen wir die besten Möglichkeiten, die uns von Wissenschaft und Gesetzgebung geboten werden, uns aneignen und damit den Schutzbefohlenen möglichst wirksam zu helfen suchen.

Die Männer, welche um den „Armenpfleger“ sich gruppierten, wollten jedoch nicht dabei bleiben, durch das gedruckte Wort ihre Berufskollegen im ganzen Schweizerlande zu erreichen. Sie wollten unter ihnen auch den persönlichen Kontakt herstellen und die Fragen, welche viele unter ihnen bewegten, an gemeinsamen Tagungen beraten. So wurde für den 17. Mai 1905 ins Rathaus Brugg zur „I. Deutsch-Schweizerischen Konferenz von Vertretern von bürgerlichen und privaten Armenpflegern“ eingeladen. Die Traktanden waren:

1. Eröffnung durch Herrn Stadttammann Dr. Siegrist, Brugg.
2. Vortrag von Herrn Pfarrer Marti, Bezirksarmeninspektor, in Großaffoltern (Bern) über: Armenwesen und Versicherungsfrage.
3. Besprechung folgender aktueller Tagesfragen des Armenwesens (eventuell nach Auswahl):
 - a) Unterstützung notleidender Familien von Wehrmännern auf Rechnung des Bundes am bürgerlichen Wohnorte. Referent: Dr. Schmid, freiwillige Armenpflege, Zürich.
 - b) Die unentgeltliche Wiedereinbürgerung ehemaliger Schweizer durch Verfügung des Bundesrates und die daraus den Gemeinden und Kantonen entstehenden Lasten. Referent: Dr. A. Boßhardt, Sekretär der Direktion des Innern, Zürich.
 - c) Erhebung der Armensteuer von den Niedergelassenen. Referent: Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf.
 - d) Die Unterstützung aus der Armenkasse in Streikfällen. Referent: Dr. Schmid, Zürich.
 - e) Freiwilliges Unterstützungsübereinkommen der beteiligten Heimatgemeinden bei Doppelbürgern verschiedener Kantone und Verbot des derartigen Doppelbürgerrechts. Referent: Dr. K. Nägeli, freiwillige Armenpflege Zürich.
4. Organisatorisches. Referent: Pfarrer A. Wild, Mönchaltorf.

(Der erste Referent, Pfarrer Marti, weilt heute noch unter uns und ist gelegentlich als Spaziergänger in der Stadt Bern anzutreffen.)

Aus 12 Kantonen kamen damals 47 Männer zusammen und das ausführliche Protokoll gibt genau Aufschluß über die interessanten Verhandlungen.

Aus dieser Zusammenkunft ging (formell 1906) die **Schweizerische Armenpflegerkonferenz** hervor, nachdem sie 1905 faktisch bereits gegründet war, indem eine ständige Kommission gewählt wurde, der folgende Herren angehörten:

Regierungssekretär Dr. Boßhardt, Zürich, Dr. C. A. Schmid, Chef-Sekretär der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich, Pfarrer A. Wild, Redaktor des „Armenpfleger“, Mönchaltorf, Keller, Sekretär der Allgemeinen Armenpflege Basel, S. Scherz, Städt. Armeninspektor, Bern.

An den ersten Konferenzen blieb sich die Teilnehmerzahl immer ungefähr gleich; unter ihnen waren regelmäßig mehrere Regierungsvertreter anwesend und beteiligten sich lebhaft an Diskussionen. Diese ersten Konferenzen waren überhaupt gekennzeichnet durch regen Gedankenaustausch, und man war offenbar gerne bereit, auch länger dauernde Tagungen in Kauf zu nehmen. Sie wurden vor dem Mittagessen beendet, aber dieses konnte gelegentlich erst nach 2 Uhr beginnen. Die ungleichen Verhältnisse und Möglichkeiten von Stadt und Land, die Bedürfnisse der Armen in der Industriestadt und die finanziellen Möglichkeiten armer Berggemeinden spielten von Anfang an in den Verhandlungen eine große Rolle. Die daraus erwachsenden Schwierigkeiten waren möglicherweise ein wichtiger Grund für die Einberufung der ersten Konferenz, aber die vorhandenen

Schwierigkeiten wollten nicht verschwinden, wurden gegenteils noch größer, als nach einigen Jahren der Erste Weltkrieg ausbrach und zuerst Arbeitslosigkeit und dann die große Teuerung mit sich brachte. Da gerieten auch Leute in Schwierigkeiten, welche sich bei gleichbleibenden Verhältnissen jedenfalls immer selbständig durchgebracht hätten. Es blieb nichts anderes übrig, als ihnen öffentliche Hilfe zu gewähren. Auf Veranlassung der ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz hat der bernische Armendirektor Regierungsrat Burren am 26. November 1914 nach Olten die VI. Schweiz. Armendirektorenkonferenz eingeladen, die von der großen Mehrzahl der Kantone beschickt wurde. Die Schwierigkeiten waren offenbar damals sehr groß und hatten einzelne Kantone bereits veranlaßt, von sich aus etwas zu tun für die in Not geratenen, auf ihrem Gebiet wohnenden Angehörigen anderer Kantone. Neuenburg war damals beispielgebend, indem es erklärte, alle Einwohner seien gleich zu behandeln und den andern Kantonen vorschlug, Gegenrechtserklärungen abzugeben. Wie dies in der Schweiz üblich ist, machten sich gegen dieses kühne Vorgehen allerhand Widerstände geltend, die von den verfassungsmäßigen Bedenken bis zu der eingestandenen Angst vor bedeutenden finanziellen Belastungen verschiedene Arten der Begründung fanden. Aber schließlich wurde doch eine **Vereinbarung betreffend die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges** getroffen, die wie folgt lautete:

- „1. Während der Dauer des gegenwärtigen europäischen Krieges verpflichten sich die die vorliegende Vereinbarung unterzeichnenden Kantone, allen auf ihren Kantonsgebieten seit dem 1. Juli 1914 wohnenden Angehörigen derjenigen Kantone, welche der Vereinbarung beigetreten sind, wenn sie zufolge der Kriegslage in Not geraten sind, ausreichende Unterstützung, wie solche für die eigenen Kantonsbürger ausgerichtet wird, zu gewähren. Die unterstützenden Wohngemeinden sind berechtigt, für 50% der geleisteten Unterstützung dem Heimatkanton Rechnung zu stellen, der seinerseits die zuständigen Behörden zur Rückerstattung veranlassen kann.

Von der gegenwärtigen Vereinbarung werden nicht berührt: die Wehrmännerunterstützung, die eigentlichen Armenunterstützungsfälle, namentlich solche, die schon vor dem Kriege bestanden und die Armen-Krankenunterstützung gemäß Bundesgesetz von 1875.

2. Wer solche Unterstützung empfängt, gilt damit noch nicht als armengenössig.
3. Die Organisation dieser Unterstützung bleibt den Kantonen vorbehalten.
4. Entstehen über die Anwendung der vorliegenden Vereinbarung Anstände unter den Kantonen für sich oder ihre Angehörigen, so entscheidet der Bundesrat.
5. Die vorliegende Vereinbarung tritt zwischen den ihr beitretenden Kantonen 15 Tage nach der gegenseitigen Unterzeichnung in Kraft und ist gültig bis zum 1. Mai 1915. Für eine Verlängerung bedarf es der Zustimmung der beteiligten Kantone.

Über das weitere Vorgehen wird bestimmt: Vervielfältigung der Vereinbarung und Versendung an die Kantone mit einem Begleitschreiben, in dem so rasch als möglich um Antwort ersucht wird.

Der veränderte Entwurf soll auch dem Bundesrat offiziell vorgelegt werden.“

Die treibende Kraft zu diesem Vorgehen war die ständige Kommission, welche bereits im Jahre 1912 ein Konkordat ausgearbeitet hatte, das den Kantonen schon vorgelegt worden war und immerhin die Zustimmung von 10 Kantonen und 2 Halbkantonen gefunden hatte. Der Bundesrat wollte gestützt auf dieses Ergebnis sich nicht weiter mit der Materie befassen, als am 31. 8. 1914 die ständige Kommission ihn aufforderte, die Angelegenheit der wohnörtlichen Hilfe an die Hand zu nehmen. Der Bundesrat konnte sich auch in diesem Zeitpunkt nicht zum Handeln entschließen, verwies auf das Beispiel von Neuenburg und gab der Erwartung Ausdruck, die andern Kantone möchten sich diesem anschließen!

Es ist müßig sich zu vergegenwärtigen, was für Folgen der Vorschlag der ständigen Kommission für das interkantonale Armenwesen hätte bringen können, wenn er die Zustimmung des Bundesrates gefunden hätte!

In die ersten Jahre des Bestehens der Konferenz fiel auch die Annahme des **Schweizerischen Zivilgesetzbuches**. Seine Anwendung brachte offenbar nach einiger Zeit allerhand Schwierigkeiten mit sich, da die Kompetenzen der Vormundschaftsbehörden gegenüber denjenigen der Armenbehörden in der Praxis abgegrenzt werden mußten. Die Standpunkte wurden sehr eindeutig bezogen und von seiten der Armenpflege durch Dr. Nägeli in Zürich in dem Sinne vertreten, daß die eine Behörde der andern nicht übergeordnet sei, sondern daß sie nebeneinander selbständiges Entschließungsrecht besitzen und irgendwie den Weg finden müssen, um zu einer vernünftigen Zusammenarbeit zu kommen.

Neben den Fragen, die direkt aus der Arbeit der Armenfürsorge herauswachsen, haben alle diejenigen Angelegenheiten, welche die sozialen Verhältnisse in der Schweiz berühren, die Armenpfleger beschäftigt und sie haben dazu Stellung genommen. Sie haben zu Beginn der 20er Jahre eine **Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung** gefordert und sich über den ganzen Fragenkomplex durch den damaligen Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Dr. Giorgio, in einer Jahreskonferenz orientieren lassen. Sie setzten sich zu jeder Zeit für die Verwirklichung dieses Werkes ein. Der damalige Präsident der Konferenz, Herr Nationalrat Dr. Wey, seinerseits Mitglied der kleinen Expertenkommission für die heute geltende Versicherung, hat im Jahre 1947, an der Jahresversammlung in Bern, mit einem glänzenden Referat die Armenpfleger in die Bestimmungen dieses großen und für die soziale Arbeit und das Schweizervolk überhaupt höchst bedeutsamen Gesetzeswerkes eingeführt. Daß die Konferenz sich auch für eine Bundesunterstützung für Greise, Witwen und Waisen verwendete, welche die Zeit bis zur Schaffung der Versicherung überbrücken sollte, war eine Selbstverständlichkeit.

Eine andere große Frage, welche immer wieder zur Behandlung kam, betraf das **Alkoholproblem**. Zu keiner Zeit waren die Armenpfleger Anhänger der totalen Abstinenz, aber sie setzten sich ein gegen den Alkoholmißbrauch und gegen alle Einrichtungen, welche ihn fördern könnten. Der Alkohol ist zweifellos ein immer wieder auftretender Feind des schwachen und haltlosen Menschen, welcher in Schwierigkeiten gerät und keinen genügenden inneren Halt besitzt, oder der sich

sonst leicht verführen läßt und den Versuchungen keinen genügenden Widerstand entgegensetzen kann. Dies weiß der Armenpfleger aus seiner Praxis und er kennt besonders gut die Leute, welche leicht Opfer des Alkohols werden. Deshalb haben die Armenpfleger sich für die Regelung der Schnapsherstellung und seines Verkaufes eingesetzt und sie haben seither — es sei an die Tagung des Jahres 1950 in Schaffhausen erinnert — immer wieder auf die Gefahren hingewiesen, welche aus dieser Richtung dem Schwachen lauern. Der Armenpfleger lernt die menschliche Seele im Laufe der Jahre kennen und er kann nicht an die Macht der Verbote und Gebote glauben. Es braucht etwas ganz anderes, das uns in dieser Frage weiter hilft. Eine wichtige Voraussetzung für einen Erfolg ist ohne Zweifel ein Vermeiden von leicht zu findenden Gelegenheiten, welche zum Alkoholmißbrauch führen. Aber daneben spielt die Erziehung im allgemeinen eine große Rolle und die Nacherziehung des Einzelnen, der besonders gefährdet ist. Wir Armenpfleger wären dankbar, nicht nur im Kampfe gegen den Alkohol, wenn in der Erziehung in vermehrtem Maße versucht würde die jungen Leute zur Selbstbeherrschung, zur Selbstdisziplin zu bringen, zu einer rechten Pflichtauffassung und zu einem Willen, die überbundenen Aufgaben richtig zu lösen. Leider laufen die Tendenzen der heutigen Zeit in vielen Kreisen in ganz anderer Richtung. Aber jedenfalls dürfen wir die Hoffnung nicht begraben, daß das Pendel auch wieder einmal zurückschlagen wird. In der Bekämpfung des Alkoholismus ist uns von der Medizin her eine Hilfe erstanden, die, richtig angewendet, sicher zu Erfolg führen kann, wir meinen die medikamentöse Behandlung. Sie hilft vor allem dem Alkoholkranken, der sich selbst aus seinem Übel herausarbeiten will, dann aber auch manchem andern, weil er rasch in einen Zustand versetzt wird, in dem er für eine psychische Beeinflussung ansprechbar wird. Damit kann die fürsorgerische Betreuung rascher einsetzen und vielleicht doch nachhaltigeren Erfolg aufweisen. Die Erziehung im weitestem Sinne spielt in unserer Arbeit immer wieder eine Rolle. Gehört es nicht auch in dieses Kapitel, wenn der Kampf gegen die Abzahlungsgeschäfte aufgenommen wird, welche manche Leute verleiten mehr zu kaufen, als im Verhältnis zu ihren Mitteln verantwortbar ist? Ins gleiche Thema weist die Warnung gegen Sparaussteuerverträge, wobei in diesem Falle vor allem gewarnt wird vor unseriösen Geschäften, die in diesem Geschäftszweig ihre Opfer suchen.

In den 20er Jahren taucht in unserer Zeitschrift erstmals als Verhandlungsgegenstand die Zuhilfenahme der **Psychologie** in der Behandlung der Fälle auf, um von da weg immer in dieser oder jener Form wiederzukehren. Die Armenpfleger zeigten ein großes Interesse daran, die Menschen möglichst kennenzulernen und von der Wissenschaft her die Mittel zu erhalten, um diese Kenntnisse zu vertiefen. Der Armenpfleger sollte wirklich vielseitigste Kenntnisse in allen Teilen des menschlichen Daseins besitzen und Rat und Ausweg wissen aus den schwierigsten Lagen, in die ein Mensch geraten kann. Selbstverständlich ist es ganz ausgeschlossen, daß er selbst überall genügende Kenntnisse erwerben könnte, um die Fälle selbständig zu erfassen und zu lenken. Der Beizug von Beratern und der Beizug von Helfern verschiedenster Art drängt sich deshalb auf. Solche wertvolle Helfer sind Ärzte, Psychiater und Erziehungsberater. In unzähligen Fällen müssen wir auf ihr Urteil abstellen und dann die nötigen Entscheide treffen. Wir wissen, daß unsere wichtigste Aufgabe, unsere Schützlinge von der Fürsorge zu befreien, nur dann lösbar ist, wenn wir die zu leistende Hilfe, dem Wesen des Schützlings möglichst anpassen. Dieses Ziel zu erreichen erfordert in jedem Falle immer neu wieder genaues eigenes Abklären und häufig eine Zusammenarbeit mit dem Sachverstän-

digen auf einem Sondergebiet. Die Vormundschaftsbehörde ist in einer Großzahl entsprechender Fälle eine entscheidende Instanz. Wir werden in Zukunft diese vielseitige Zusammenarbeit immer besser ausbauen und wirksamer gestalten müssen. Wie wir in den letzten Jahren durch Kurse uns weiter zu bilden suchten, so werden wir auch in Zukunft unsere Kenntnisse in der Behandlung des uns überantworteten Menschen auszudehnen und zu vertiefen suchen. So wenig wie der Richter es kann, dürfen wir auf den Gedanken verfallen, unsere Verantwortung in unsern Entscheiden auf den Ratgeber und Gutachter abzuwälzen.

Jeder Mensch lebt in einer ihm gehörenden Umgebung, wir wollen hoffen in seiner Familie, bei Angehörigen. Die Familie hat in der Diskussion über soziale Aufgaben in den letzten Jahren einen großen Raum eingenommen. Die Armenpflegerkonferenz hat sich dieser Diskussion nicht entziehen können und wollen. Dem Armenpfleger ist es klar, daß jeder Schützling in seiner ihm gewohnten Umgebung gesehen werden muß, und daß die natürliche Gemeinschaft der Familie so weit wie möglich zu erhalten ist. Wie oft stehen wir aber vor der Gewissensfrage, ob nun der Familienverband zu erhalten sei, ob die Eltern für die aufwachsenden Kinder wirklich die Erzieher seien, denen sie zu belassen sind? Wie viele Fälle lernen wir im Laufe der Jahre kennen, in denen Vater und Mutter für ein Kind gerade die Menschen sind, die ihm am wenigsten helfen werden, seine Zukunft aufzubauen? Wie oft müssen wir erkennen, daß fremde Erzieher allein im Stande sein werden, jungen Menschen das zu geben, was sie auf ihrem begonnenen Wege nötig haben? Die heftigen Diskussionen gegen das **Pflegekindersystem** haben uns die Aufgabe unendlich erschwert, weil durch das Überborden der Kritik und die unsachlichen Angriffe und allgemeinen Verdächtigungen, die sich laut machten, gerade wertvolle Pflegeeltern davon abgeschreckt wurden, sich für die Aufnahme eines fremden Kindes zur Verfügung zu stellen. Weniger schlimm war die Wirkung ähnlicher Angriffe gegenüber den **Heimen und Anstalten**, da die Hauseltern nicht davon laufen konnten und nach wie vor sich bemühten, die übernommene Aufgabe nach besten Kräften zu lösen. In den verschiedenen Anstalten der ganzen Schweiz dürfen wir feststellen, daß ein frischer, fortschrittlicher Zug zu treffen ist. Man ist bemüht, die Kinder als Individuen zu erfassen und zu erziehen, die Alten als Einzelwesen aufzunehmen und ihnen ein Heim zu bieten. Mit großen Anstrengungen werden überall neue Bauten errichtet, um diese Arbeitsweise erst richtig zu ermöglichen. Die Rücksichtnahme auf den einzelnen Menschen wird überall angestrebt, und sie steht in einem auffallenden Gegensatz zu einem Verhalten, das in Diktaturstaaten zur Mißachtung und Vernichtung ungezählter Menschenleben führt.

Dieses Bestreben, dem einzelnen Menschen jeden Alters gerecht zu werden, führte zur Notwendigkeit Kräfte zu finden, die dem Einzelfalle möglichst nachgehen und die Betreuung übernehmen. Der Armenpfleger, welcher oft sein Amt neben andern ausführt, oder durch die Erfüllung der Aufgaben in seinem Bureau voll beansprucht ist, erhielt als Mitarbeiterin die **Fürsorgerin**, die in den bekannten Schulen auf ihren Beruf vorbereitet wird. Diese, auf ihr Amt wohl vorbereitete Arbeitskraft, hat vielenorts wesentlich dazu beigetragen, die Fürsorge persönlicher und menschlicher zu gestalten, und wir können uns die Armenpflege ohne ihre Mitwirkung kaum mehr vorstellen.

Drei im Laufe des halben Jahrhunderts entstandene private Hilfswerke haben die individuelle Fürsorge beträchtlich gefördert. Es sind dies **Pro Senectute**, **Pro Juventute** und **Pro Infirmis**. Es ist nicht der Ort ihr Wirken im einzelnen zu schil-

dern. Das Verhältnis der öffentlichen Fürsorge zu diesen Werken soll jedoch kurz beleuchtet werden. Die Armenpflege hat sich mit gleichen Aufgaben zu befassen, wie sie alle drei Institutionen im Einzelfall übernehmen. Es ist deshalb ohne Zweifel richtig, wenn auf möglichst einfache Art das Tätigkeitsgebiet gegenseitig abgegrenzt wird. Es dürfte im Interesse aller liegen, wenn die privaten Werke sich heute der Einzelfälle annehmen, welche durch diese Hilfe von der Armengenössigkeit fern gehalten werden können. Die Armenfürsorge übernimmt ihre Hilfsfälle ganz, wenn die private Hilfe nicht ausreichen würde. Diese vorwiegend finanziellen Kriterien für eine Abgrenzung der Tätigkeit haben sich bewährt und dürften auf längere Sicht auch in Zukunft Geltung behalten. Diese Abgrenzung hat jedenfalls den großen Vorteil, daß im Einzelfalle nicht zu viele Instanzen mitreden. Die Verantwortungen bleiben eindeutiger bestehen und der einzelne Hilfsbedürftige weiß, an wen er sich wenden soll.

Wenn wir die vergangenen fünf Jahrzehnte überschauen, so dürfen wir feststellen, daß auf dem Gebiet der Erfassung des Einzelmenschen bei uns ein wesentlicher **Schritt vorwärts** getan worden ist. Wir wissen auch, daß es möglich ist, gegen Erziehungsschäden wirksamer anzukämpfen, weil uns bessere Mittel zur Verfügung stehen als früher. Sicher ist viel guter Wille vorhanden und wird in geschickter Weise in die Tat umgesetzt, um unsern Hilfsbedürftigen nach Möglichkeit beizustehen. Dabei ist es uns allen wohl bewußt, daß wir in unsern Leistungen fern von der Vollkommenheit sind und daß wir uns immer neu wieder einsetzen müssen, um unsere Aufgabe richtig anzupacken und jedem der Schutzbefohlenen die zweckmäßigste Betreuung und die bestmögliche Hilfe zu vermitteln. Es besteht kein Zweifel, daß die schweizerischen Armenpfleger sich auch in der zweiten Jahrhunderthälfte des Bestehens unserer Zeitschrift mit ganzer Kraft für das Wohl ihrer Schutzbefohlenen einsetzen werden. Die eigene **Ausbildung** nicht zu vergessen und sich gegenseitig die Arbeit durch sachgerechte Hilfe zu erleichtern, wird auch weiterhin unser Bestreben sein. Wenn wir an die hochfliegenden Pläne auf gesetzgeberischem Gebiet zu Beginn des Jahrhunderts denken, müssen wir leider feststellen, daß sie nicht verwirklicht werden konnten. Noch haben wir die Fernarmenpflege und sie hat an Bedeutung zugenommen. Wohl sind große Sozialwerke entstanden, die eine Milderung herbeigeführt haben (Kranken- und Unfallversicherung, AHV, ZGB, um nur die wichtigsten zu nennen). Aber das Heimatprinzip in der Armenpflege ist geblieben. Wir lernen sehr viele unserer Schützlinge nur aus Berichten kennen, wir wissen nicht in welcher Umgebung sie eigentlich existieren, weil wir aus der Ferne die ganze Lebensweise nicht beurteilen können. Wenn Dr. C. A. Schmid und Pfarrer Wild glaubten, daß ein Bundesarmengesetz geschaffen werden sollte, so stehen wir heute jedenfalls noch fern davon.

Auf *gesetzgeberischem Gebiet* sind noch **Aufgaben** gestellt, die starke Kräfte brauchen. Die Vermischung der Bevölkerung wird immer größer. Die Abwanderung in Industrieorte und Städte nimmt in starkem Maße zu. Die Volkszählungen liefern uns darüber eindruckliche Zahlen, welche eine sehr alte Entwicklung in beschleunigtem Fortschreiten zeigen. So lange die Konjunktur auf dem Arbeitsmarkt günstig bleibt, werden uns daraus keine brennendere Probleme erwachsen, als sie heute schon bestehen. Sollte aber der schon oft vorausgesagte Umschwung eintreten, so würden wir bald vor bedeutenden Schwierigkeiten stehen. Ob dann nicht durch die Verhältnisse neue Rechtssetzung erzwungen würde?

Es ist nicht die Aufgabe dieses Artikels sich in Voraussagen zu ergehen. Trotzdem wird jeder von uns sich seine Gedanken über eine mögliche künftige Ent-

wicklung machen. Wir sind auch nicht Politiker, welche gewohnt sind unsere Anliegen in lauter Art vorzutragen und Forderungen zu stellen. Uns liegt mehr die stille Arbeit im Einzelfalle, wie sie uns aufgetragen ist.

Zu Beginn der zweiten Jahrhunderthälfte unserer Zeitschrift wollen wir vor allem diesem kleinen Blättlein wünschen, daß es auch in den kommenden Dezenien recht lange unter der tüchtigen und initiativen Schriftleitung von Herrn Dr. Zihlmann uns wirksam dienen möge als belehrendes Organ, als Organ der Vermittlung und Verbindung zum Wohl unserer Arbeit und vor allem zum Wohle unserer Schutzbefohlenen, der Mühseligen und Beladenen und auch der Hoffnungsvollen und Lebensfrohen. Möge unser bescheidenes Fachorgan dazu beitragen, daß wir unsern Auftrag immer besser verstehen und ausführen, und möchte es uns helfen, die gesetzlichen Voraussetzungen zu verbessern für eine zweckmäßige Hilfe an all die Armen, die wir zu betreuen haben. Möge das Blättlein aber auch in Zukunft alle Werke fördern helfen, welche für die schattseits Wandernden gedacht sind und dazu beitragen sollen, immer mehr dafür zu sorgen, daß im Schweizerland Not und Mangel in ihren Ursachen bekämpft werden.

Schweiz. Konferenz der kantonalen Armendirektoren. Unter dem Vorsitz von Regierungsrat *Josef Wismer* (Luzern) versammelten sich am 9. und 10. Mai 1952 in Villeneuve sowie am 28. November 1952 in Zürich die Mitglieder der Konferenz der kantonalen Armendirektoren.

An der ersten Tagung nahm die Konferenz ein Referat über die öffentliche Fürsorge in der Tuberkulosebekämpfung von Kantonsarzt Dr. med. *Adolf Ott*, Solothurn, entgegen, das demnächst im „Armenpfleger“ publiziert wird. Sie faßte hierüber folgenden Beschluß: Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren begrüßt die Bestrebungen des Eidgenössischen Gesundheitsamtes, der Sanitätsdirektorenkonferenz, der kantonalen Ligen, sowie der Vereinigung der Schweizer Ärzte zur Förderung der Tuberkulose-Schutzimpfung, der Röntgen-Reihenuntersuchungen und anderer prophylaktischer Maßnahmen. Der Vorstand wurde beauftragt, die nötigen Vorkehrungen einzuleiten.

Ein weiteres Referat von Regierungsrat Dr. *Max Obrecht* (Solothurn) behandelte die Gründung einer Anstalt für bildungsunfähige Kinder. Die Konferenz stimmte folgenden Schlußanträgen zu:

1. Die Konferenz der kantonalen Armendirektoren gibt der Angelegenheit weitere Folge und beauftragt den Vorstand mit den näheren Vorarbeiten.
2. Der Vorstand soll ein interkantonales Komitee bilden, wozu er nebst den Vertretern der Kantone Vertreter nachstehender Organisationen einladen soll: Pro Infirmis, Pro Juventute, Pro Senectute, Gemeinnützige Gesellschaft der Schweiz, Das Seraphische Liebeswerk, allfällig in Verbindung mit der Caritaszentrale Luzern, Die Ärzte-Gesellschaft, Die Hilfsgesellschaft für Geisteschwache, Die schweizerische Armenpfleger-Konferenz.
3. Über die geplanten Vorarbeiten ist auch die Sanitätsdirektorenkonferenz zu orientieren.
4. Das interkantonale Komitee soll den Finanzplan (Beiträge der Kantone, Sammlung bei Privaten und allfällig Gemeinden und bei entsprechenden Institutionen) ausarbeiten.